

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

48. Jahrgang

Braunschweig, den 27. Dezember 2021

Nr. 14

Inhalt	Seite
Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung).....	61
Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).....	65
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung)...	65
Amt für Regionale Landesentwicklung Braunschweig, Öffentliche Bekanntmachung, Schlussfeststellung.....	66

**Fünfzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten
der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises
(Verwaltungskostensatzung)
vom 21. Dezember 2021**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl S. 700) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl S. 830), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 30. Juni 1992, S. 17 ff.) in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 13. März 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 23. März 2018, S. 19 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Soweit im Kostentarif nichts Anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 9,90 Euro, |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 13,10 Euro, |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 15,30 Euro, |
| 4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 18,75 Euro.“ |

2. Der Kostentarif der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

a) Tarifnummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.1.1 wird wie folgt gefasst:

„bis zum Format DIN A 4

nach Verwaltungsaufwand
jedoch mindestens 0,06
und höchstens 0,90“

- bb) Nummer 1.1.2 wird wie folgt gefasst:
 „bis zum Format DIN A 3
 nach Verwaltungsaufwand
 jedoch mindestens 0,30
 und höchstens 3,00“
- cc) In Nummer 1.4.1 wird die Angabe „7,90“ durch die Angabe „8,50“ ersetzt.
- dd) In Nummer 1.4.2.1 wird die Angabe „1,20 bis 1,60“ durch die Angabe „1,30 bis 1,70“ ersetzt.
- ee) In Nummer 1.4.2.2 wird die Angabe „1,90 bis 2,50“ durch die Angabe „2,00 bis 2,70“ ersetzt.
- ff) In Nummer 1.5 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14,00“ ersetzt.
- gg) Nummer 1.7.1.1 wird wie folgt gefasst:
 „Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen,
 Vervielfältigungen und Negativen,
 je Seite,
 nach Zeitaufwand
 jedoch mindestens 2,00
 und höchstens 43,00“
- hh) Nummer 1.7.3 wird wie folgt gefasst:
 „Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 je Bescheinigung
 nach Zeitaufwand
 jedoch mindestens 6,00
 und höchstens 43,00“
- ii) In Nummer 1.8.1 wird die Angabe „3,60“ durch die Angabe 3,80“ und die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,95“ ersetzt.
- jj) In Nummer 1.8.2. wird die Angabe „5,45“ durch die Angabe „5,75“ und die Angabe „1,40“ durch die Angabe „1,50“ ersetzt.
- b) Tarifnummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:
 „Löschungsbewilligungen, Stillhalteerklärungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen
 nach Zeitaufwand“
- bb) In Nummer 4.2 wird die Angabe „65,00“ durch die Angabe „73,00“ ersetzt.
- cc) Nummer 4.3.1 wird wie folgt gefasst:
- | | |
|---|---------|
| „Bis zu 500 000 € | 900,00 |
| zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites | 175,00“ |
- dd) Nummer 4.3.2 wird wie folgt gefasst:
- | | |
|--|----------|
| „über 500 000 € | 1.200,00 |
| zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über
0,5 Mio. € bis zu 5 Mio. € | 350,00 |
| zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über
5 Mio. € bis zu 10 Mio. € | 525,00 |
| zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über
10 Mio. € | 700,00“ |
- c) In Tarifnummer 5 wird die Angabe „150,00“ durch die Angabe „155,00“ ersetzt.
- d) Tarifnummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) An das Wort „Fotoarbeiten“ wird das Wort „, Nutzungsrechte“ angefügt.

bb) Nummer 8.1. wird wie folgt gefasst:

„8.1 **Neuaufnahmen**

8.1.1 Neuaufnahmen (Digitalfotografie) oder Medienproduktion, nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 22,50 und höchstens 30,00
je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit

8.1.2 Luftaufnahmen mit einem Quadrocopter in Foto/Video, 120,00“
je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit

cc) In Nummer 8.2 wird die Angabe „10,75“ durch die Angabe „11,25“ ersetzt.

dd) Nummer 8.5.1.1 wird wie folgt gefasst:

„zur Veröffentlichung in Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen u. Ä.,
je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagenseite

für Auflagen bis zu 500 Exemplare	45,00
für Auflagen bis zu 1.000 Exemplare	90,00
für Auflagen bis zu 2.500 Exemplare	138,00
für Auflagen bis zu 5.000 Exemplare	183,00
für Auflagen bis zu 10.000 Exemplare	231,00
für Auflagen bis zu 25.000 Exemplare	276,00
für Auflagen bis zu 50.000 Exemplare	354,00
für Auflagen bis zu 100.000 Exemplare	429,00
für Auflagen bis zu 300.000 Exemplare	501,00
für Auflagen über 300.000 Exemplare	582,00“

ee) Nummer 8.5.1.5 wird wie folgt gefasst:

„Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen
je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener fünf Sekunden der Wiedergabe

national 114,00

international 231,00

für jede Wiederholung Zuschlag von 50 %“

ff) Nummer 8.5.1.6 wird wie folgt gefasst:

„Einblendungen in Online-Medien (z.B. Mediatheken) oder Filmproduktionen
je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern, je angefangener fünf Sekunden der Wiedergabe

für zwei Wochen 78,00

für einen Monat 114,00

für drei Monate 231,00

für sechs Monate 306,00

für zwölf Monate 459,00“

e) In Nummer 10.2 der Tarifnummer 10 wird die Angabe „10. Juli 2013“ durch die Angabe „01. Januar 2021“ ersetzt.

f) Tarifnummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 13.1 und 13.2 wird die Angabe „29,00“ durch die Angabe „31,50“ ersetzt.

bb) In der Nummer 13.3 wird die Angabe „58,00“ durch die Angabe „63,00“ ersetzt.

- g) Tarifnummer 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 14.1 wird wie folgt gefasst:
- „Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen nach Zeitaufwand“
- bb) In Nummer 14.1.1 wird die Angabe „33,00 bis 3.300,00“ durch die Angabe „35,00 bis 3.500,00“ ersetzt.
- cc) In Nummer 14.2 wird die Angabe „23,00 bis 320,00“ durch die Angabe „24,00 bis 325,00“ ersetzt.
- dd) In Nummer 14.3 wird die Angabe „25,00 bis 39,00“ durch die Angabe „28,00 bis 40,00“ ersetzt.
- ee) In den Buchstaben a), c) und d) der Nummer 14.4.1 wird die Angabe „337,00“ durch die Angabe „350,00“ ersetzt.
- ff) In dem Buchstaben b) der Nummer 14.4.1 wird die Angabe „287,00“ durch die Angabe „300,00“ ersetzt.
- gg) In Nummer 14.4.2 wird die Angabe „144,00“ durch die Angabe „150,00“ ersetzt.
- hh) In Nummer 14.4.3 wird die Angabe „33,00“ durch die Angabe „34,50“ ersetzt.
- h) Tarifnummer 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 15.2 wird wie folgt gefasst:

„15.2	Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen	
15.2.1	Gelbfieberimpfung	80,00 bis 160,00
15.2.2	Hepatitis-A-Impfung (2-fach-Impfung) je Impfung	80,00 bis 160,00
15.2.3	Hepatitis-B-Impfung (3-fach-Impfung) je Impfung	80,00 bis 170,00
15.2.4	Hepatitis-A-und B-Kombinationsimpfung (3-fach-Impfung) je Impfung	90,00 bis 180,00
15.2.5	Hepatitis-A-und Typhus-Kombinationsimpfung	110,00 bis 200,00
15.2.6	Typhusimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.7	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Kombinationsimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.8	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Polio-Kombinationsimpfung	60,00 bis 130,00
15.2.9	Tollwut (3-fach) je Impfung	90,00 bis 170,00
15.2.10	Meningokokken-Impfung (ACWY oder B)	70,00 bis 240,00
15.2.11	Polioimpfung	40,00 bis 90,00
15.2.12	Masern-, Mumps-, Röteln-Kombinationsimpfung	70,00 bis 140,00
15.2.13	Japanische Enzephalitis-Impfung	120,00 bis 230,00
15.2.14	Cholera-Schluckimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.15	Beratung, Rezept, Impfung, Zertifikat, auch Einzelleistungen, z.B. Beratung und Zertifikat	5,00 bis 100,00“

- bb) In Nummer 15.3 wird die Angabe „10,00 bis 50,00“ durch die Angabe „10,00 bis 100,00“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den 21. Dezember 2021

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Dezember 2021

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

**Einundzwanzigste Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
in der Stadt Braunschweig
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
vom 21. Dezember 2021**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005, Seite 107) in der Fassung der Zwanzigsten Änderungssatzung vom 17. November 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 4. Dezember 2020, Seite 65) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der	
- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser	2,82 €
- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich	6,62 €“

2. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

„1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1)	29,23 €
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2)	32,00 €
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11	107,34 €
4. Leerfahrt gemäß § 12	123,65 €“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den 21. Dezember 2021

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Dezember 2021

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für den Marktverkehr
in der Stadt Braunschweig
(Marktgebührenordnung)
vom 21. Dezember 2021**

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage (Gebührentarif) zur Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) vom 25. September 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 15. Oktober 2007, S. 113), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) vom 7. November 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 24. November 2017, S. 72), wird wie folgt geändert:

Anlage
(zu § 1 Abs. 1 S. 1)

Gebührentarif

für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig

1	Wochenmärkte		je Markttag
1.1	Standgebühr:		
1.1.1	Dauerzuweisung Sommerzeit (April bis Oktober)	je m ²	0,80 Euro
1.1.2	Dauerzuweisung Winterzeit (November bis März)	je m ²	0,50 Euro
1.1.3	Tages-/Saisonzuweisung	je m ²	1,00 Euro
1.2	Stromverbrauchsgebühr	je kW/h	0,35 Euro
1.3	Reinigungsgebühr (Märkte, die im Auftrag der Stadt gereinigt werden)	je m ²	0,30 Euro
1.4	Winterdienstgebühr (jeweils vom 1. Nov. bis 31. März; auf Märkten, auf denen Winterdienst durchgeführt wird.)	je m ²	0,10 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den 21. Dezember 2021

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 21. Dezember 2021

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Nach § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird für das mit Beschluss vom 07.09.2007 nach § 86 Abs. 1, Nr. 1 u. 3 FlurbG angeordnete **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bortfeld**, Landkreis Peine 206, die Schlussfeststellung angeordnet.

Es wird festgestellt, dass:

1. die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und dem dazu ergangenen Nachtrag 1 bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bortfeld hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Bortfeld als Körperschaft des öffentlichen Rechts damit abgeschlossen sind. Sie wird deshalb hiermit aufgelöst und die Kasse geschlossen.

Begründung:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt, das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind in dem genehmigten Umfang ausgebaut und ihre Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Die Voraussetzungen des § 149 FlurbG zum Erlass der Schlussfeststellung sind daher gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Str. 3, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

(Capelle)